



LG Leipzig (Entscheidungsgründe I. Instanz)	OLG Dresden (Entscheidungsgründe II. Instanz)
<p>I. Bestimmtheit des Antrags Das LG entschied, dass der Zusatz im Tenor „<i>und/oder der weiteren Domain(s)</i> zu erreichen“ dem Bestimmtheitserfordernis entspricht.</p>	<p>I. Teilweise Unbestimmtheit des Antrags Das OLG vertritt die Auffassung, dass der Zusatz „<i>und/oder jede weitere Domain(s)</i>“ nicht dem Bestimmtheitserfordernis entspricht, weil im Ergebnis müsste das Vollstreckungsgericht darüber entscheiden, ob die Anspruchsvoraussetzungen zur Sperrung der noch nicht benannten Domain erfüllt sind oder nicht. Deswegen muss die zu sperrende Domain konkret benannt werden.</p>
<p>II. Täterhaftung durch eine öffentliche Wiedergabe wegen der „zentralen Rolle“ des DNS-Resolvers bei der Veröffentlichung des urheberrechtlich geschützten Materials Das LG urteilte, dass die „zentrale Rolle“ des Diensteanbieters als ein adäquat Kausaler Beitrag ausreicht, da Internetnutzern der DNS-Resolver zur Verfügung gestellt und darüber auf die Seiten eines Dienstes mit rechtsverletzenden Downloadangeboten verwiesen wird. Dies wäre ohne den DNS-Resolver nicht möglich. Die Vorsätzlichkeit des Handels liegt vor, weil durch den Hinweis der Klägerin auf die Rechtsverletzung, die Beklagte ihrer Rechtspflicht nicht nachgekommen ist, nämlich unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu diesen Inhalten zu unterbinden.</p>	<p>II. Keine Täterhaftung mangels öffentlicher Wiedergabe mangels „zentraler Rolle“ des DNS-Resolvers bei der Veröffentlichung des urheberrechtlich geschützten Materials Das OLG lehnt die „zentrale Rolle“ für nur einen adäquat kausalen Beitrag ab, weil dies unzureichend ist. Aus Erwägungsgrund 27 Urheberrechtsrichtlinie folgt: <i>„Die bloße Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt selbst keine Wiedergabe im Sinne dieser Richtlinie dar.“</i> Würde nämlich der bloße Umstand, dass die Nutzung einer Plattform erforderlich sei, damit die Öffentlichkeit das Werk tatsächlich abrufen könne, oder sogar schon der Umstand, dass die Plattform den Abruf lediglich erleichtere, automatisch dazu führen, dass das Tätigwerden des Plattformbetreibers als <i>„Handlung der Wiedergabe“</i> einzustufen wäre, würde jede <i>„Bereitstellung der Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken“</i> eine solche Handlung darstellen, was der 27. Erwägungsgrund der Urheberrechtsrichtlinie explizit ausschließt. Daher sei sowohl im Hinblick auf die Bedeutung der Rolle, die ein Tätigwerden des</p>



	<p>Plattformbetreibers bei der Widergabe durch den Nutzer spiele, sei als auch im Hinblick auf dessen Vorsätzlichkeit zu beurteilen, ob das betreffende Tätigwerden unter Berücksichtigung des spezifischen Kontextes als Handlung der Widergabe einzustufen sei. Für das Auffinden der IP-Adresse über den Domainnamen war die Nutzung des DNS Resolvers der Beklagten weder erforderlich, noch erleichtert dieser den Zugang. Die Frage des vorsätzlichen Handelns, weil die Beklagte im Zusammenhang mit dem DNS-Resolver bestimmte (Verkehrs-)Pflichten verletzt hat und ihr insoweit Vorsatz vorzuwerfen ist, stellt sich nicht. Sie wäre aber auch zu verneinen. Die Pflichten können sich für den DNS-Resolver nicht an denen der Host-Provider ausrichten. Zu berücksichtigen ist, dass die Beklagte mit dem DNS-Resolver ein jedermann kostenfrei zugängliches, im Allgemeininteresse liegendes und gebilligtes Werkzeug zur Verfügung stellt, das rein passiv, automatisch und neutral bei der Konnektierung von Internetdomains mitwirkt. DNS-Resolver sind sogar weiter von Rechtsverletzung entfernt als Access-Provider.</p>
<p>III. Störerhaftung? Inwieweit die Voraussetzungen der Störerhaftung vorliegen, kann nach Ansicht des LG dahinstehen, da bereits die Voraussetzungen der Störerhaftung eine Täterhaftung begründen, da bei identischem Sachverhalt dasselbe Rechtsschutzziel verfolgt wird.</p>	<p>III. Keine Störerhaftung Während für die Störerhaftung ein adäquat kausaler Beitrag zur Verletzung des geschützten Rechts genügte, reicht dies im Rahmen der Beurteilung des nunmehr vom EuGH aufgestellten Kriteriums der „zentralen Rolle“ nicht mehr aus. Indem der EuGH betont, dass es (auch) für die Beurteilung der Rolle auf den jeweiligen Kontext ankommt, wird deutlich, dass nicht jeder adäquat kausale Beitrag zu einzelnen Verletzungshandlungen beim Access-Provider bereits dann als gegeben angesehen wird, wenn die Nutzung urheberrechtswidriger Angebote über den zur Verfügung gestellten Anschluss nicht außerhalb jeder</p>



	Wahrscheinlichkeit liegt, das Kriterium der „zentralen“ Rolle zu erfüllen.
<p>IV. Keine Haftungsprivilegierung nach § 8 TMG Das LG urteilte, dass der DNS-Resolver kein Diensteanbieter nach § 2 Nr. 1 TMG ist, weil er keine eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.</p>	<p>IV. Haftungsprivilegierung nach § 8 TMG, Erwgr. 28 u. 29 DSA Die Beklagte kann bezüglich des DNS-Resolvers, der als Schnittstelle zwischen Nutzer und Nameservern der reinen Zugangsvermittlung dient und insoweit nur Informationen durchleitet, auf die Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 1 TMG berufen. Danach sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie - wie hier – die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben und mit dem Nutzer ihres Dienstes nicht zusammenarbeiten, um rechtswidrige Handlungen zu begehen. Eine andere Auffassung verstößt gegen Treu und Glauben, weil der DSA bereits in Kraft getreten und in den Erwägungsgründen 28 und 29 klargestellt werden, dass dieser Dienst haftungsprivilegiert ist.</p>
<p>V. Subsidiarität der Inanspruchnahme des Host-Providers erfüllt Das LG ist der Auffassung, dass die Klägerin die Erfolglosigkeit der Inanspruchnahme des Host-Providers dargelegt habe, da aufgrund der Mitteilung des Kurierdienstes über einen erfolglosen Zustellversuch nicht nachgewiesen werden könne, dass die Anschrift des Host-Providers in Vilnius/Litauen (EU) existiere.</p>	<p>V. Subsidiarität der Inanspruchnahme des Host-Providers nicht erfüllt Die Klägerin hat die Erfolglosigkeit der Inanspruchnahme des Host-Providers nicht dargelegt, die hohen Hürden der BGH-Rechtsprechung (DNS-Sperre) sind nicht erfüllt; der Erlass einer einstweiligen Verfügung nebst öffentlicher Zustellung innerhalb der EU kann als Mindestvoraussetzung verlangt werden.</p>
<p>VI. Sperranspruch nach § 7 Abs. 4 TMG Über den Hilfsantrag hat das LG nicht entschieden, da dem Hauptantrag stattgegeben wurde.</p>	<p>VI. Kein Sperranspruch nach § 7 Abs. 4 TMG Ein Sperranspruch besteht nicht, weil die Subsidiarität der Inanspruchnahme, (siehe V.) nicht erfüllt ist.</p>



RICKERT.LAW

Fazit: Mit der Verkündung des Urteils und des Aufhebungsantrags ist Quad9 nicht verpflichtet, Domains in der Bundesrepublik Deutschland zu sperren. Bei künftigen Anträgen auf Sperrung einer Domain muss der Rechteinhaber nachweisen, dass eine Inanspruchnahme des Website-Betreibers und/oder des Host-Providers nicht möglich ist. Haben diese ihren Sitz innerhalb der EU, muss zumindest eine einstweilige Verfügung beantragt und ein Zustellungsversuch unternommen worden sein. Haben diese ihren Sitz außerhalb der EU, ist zu prüfen, ob es vergleichbare gesetzliche Regelungen gibt, die eine Vollstreckung (förmliche Zustellung) einer einstweiligen Verfügung in vergleichbarer Weise wie innerhalb der EU ermöglichen.